

ZENTRALRAT DER GEWERKSCHAFTEN

Abteilung Internationale Verbindungen

**DIE GEWERKSCHAFTEN  
IN VOLKSPOLEN**

WARSZAWA

1961

NOVEMBER

A 97 - 05162

## RECHTLICHE UND TÄTIGKEITSGRUNDLAGEN DER GEWERKSCHAFTEN IN VOLKSPOLEN

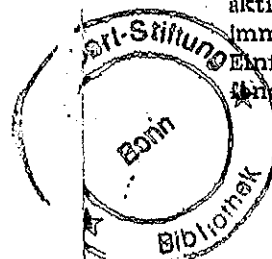
### Mitwirkung an der Bildung des polnischen Staatswesens

Mit der Entstehung Volkspolens begann in der Geschichte der polnischen Gewerkschaftsbewegung eine neue Etappe. An die Traditionen der Klassen- und nationalen Befreiungskämpfe des polnischen Proletariats, seine harten Gefechte gegen die Bourgeoisie und das Unterdrückersystem anknüpfend, haben die Gewerkschaften — nach der Befreiung des Landes und der Übernahme der Macht durch die Werkätigen — ihre ganze Anstrengung auf den Aufbau einer neuen Gesellschaftsordnung, die Festigung der Volksmacht und den Wiederaufbau des durch den Krieg zerstörten Landes konzentriert.

In der ersten Zeit erachteten es die Gewerkschaften als ihre wichtigste Aufgabe, Fabriken, Gruben und andere Arbeitsplätze sicherzustellen und in Betrieb zu setzen. Die Gewerkschaften beteiligten sich aktiv an der Durchführung der Bodenreform und der Komplettierung des Wirtschaftsapparates. Sie stellten u. a. Arbeiter für verantwortliche Posten in die Staats- und Industrieverwaltung.

In dieser Periode spielten die Gewerkschaften eine gewaltige Rolle bei der Festigung des jungen Volksstaates, im Kampf, den dieser Staat gegen den bewaffneten Untergrund und das Schiebertum, welches die Schwierigkeiten rücksichtslos ausnutzte, führte. Die Gewerkschaften drangen bis zu allen Gliedern und Gruppen der Arbeiterklasse vor und organisierten ihre schöpferischen Kräfte zur Verwirklichung konkreter Aufbauziele. Sie beteiligten sich aktiv an allen großen politischen Aktionen und flößten der Arbeiterklasse die Ideen der Einheit und Solidarität ein. Spontan und massenweise entstanden Betriebsgewerkschaftsleitungen, welche unter den Belegschaften das Empfinden, Mitinhaber des Betriebes zu sein, stärkten.

Die Gewerkschaften entwickelten die schöpferische Initiative der in ihrer überwiegenden Mehrheit parteilosen Arbeiter, nahmen es auf sich, sie im Geiste der Demokratie und des Sozialismus zu erziehen, unterstützten aktiv die sozialistischen Umwandlungen und wurden dadurch zu einem immer stärkeren Glied im System der Volksmacht, einem Glied, das seinen Einfluß auf Arbeiter, Ingenieure, Techniker, Wissenschaftler, Kulturschaffende und Künstler ausübte.



A 97 - 05162

## Gestaltung der Rechtslage der Gewerkschaftsbewegung

Die ersten entscheidenden Gesetze der Volksmacht unterstreichen die bedeutungsvolle Rolle der Gewerkschaftsbewegung in der neuen Gesellschaftsordnung.

Das Gesetz vom 11. September 1944 über die Volksräte (die lokalen Gliederungen der Volksmacht) regelte den Anteil der Gewerkschaften bei der Formierung dieser Räte und das Dekret vom 7. September 1944 über die vorläufigen Selbstverwaltungsorgane in den Sozialversicherungen garantierten den Gewerkschaften einen Einfluß auf die Tätigkeit der Sozialversicherungen.

Die erste, sich unmittelbar auf die Gewerkschaftsbewegung beziehende Rechtsgrundlage war das Dekret vom 6. Februar 1945 über die Bildung von Betriebsgewerkschaftsleitungen. Es legalisierte ihre bisherige Tätigkeit und erkannte sie als Vertreter der Interessen der Belegschaften an. Dieses Dekret verpflichtete den Arbeitgeber u. a. dazu, den Betriebsgewerkschaftsleitungen alle Vierteljahre einen Rechenschaftsbericht über die wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes abzulegen. So wurde eines der ältesten und wichtigsten Postulate der Arbeiterklasse — das Recht der Gewerkschaft auf eine eigene Vertretung im Betrieb — realisiert.

Die Rechtslage der gesamten Gewerkschaftsbewegung in Volkspolen fixierte das Gesetz über die Gewerkschaften vom 1. Juli 1949, welches die gesellschaftlichen Funktionen und Rechte der Gewerkschaften als Mitverwalter unseres Landes festlegte. Dieses Gesetz hob alle noch aus der Zeit des kapitalistischen Regimes stammenden Vorschriften auf, die die Rechte der Arbeiter und Angestellten, sich zu organisieren, beschränkten, sowie jene, die die Tätigkeit der Gewerkschaften unter die Kontrolle der Verwaltungsbehörden stellten.

Das Gesetz sicherte den Arbeitern und Angestellten das Recht zu, sich auf der Grundlage der Freiwilligkeit in Gewerkschaften zusammenzuschließen sowie sich aktiv an der Ausübung der Staatsgewalt zu beteiligen. Im Gesetz wurde festgelegt, daß die Gewerkschaften alle Interessen, die die Gesamtheit der Werktätigen betreffen, sowohl der von ihnen erfaßten wie auch der nicht organisierten, vertreten. Die Gewerkschaften bestimmen selbständig ihre Ziele, ihren Tätigkeitsbereich und ihre einzelnen Aufgaben. Vermittels ihrer Instanzen und Organe arbeiten sie mit den Behörden in Fragen der öffentlichen Verwaltung, Volkswirtschaft und Kontrolle zusammen.

Das Recht der Bürger, sich zu organisieren, sowie das Recht der Gewerkschaften, ihre Tätigkeit im Interesse der Werktätigen auszuüben, ist auch in Artikel 72 der Verfassung der Volksrepublik Polen verankert. Das Recht der Arbeiter, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen, ist

auch in der von der polnischen Regierung ratifizierten Konvention (Nr. 87) der Internationalen Arbeits-Organisation festgelegt.

Naturgemäß geht die Tätigkeit der Gewerkschaften weit über den Rahmen des geschriebenen Gesetzes hinaus. Die gesellschaftliche Funktion der Gewerkschaften und ihre wirklichen Berechtigungen gründen nämlich in der Tatsache, daß sie eine Organisation der machtausübenden Klasse sind, eine konkrete Rolle im Volksstaat spielen, die Unterstützung der breiten Massen der Werktätigen genießen.

Die Gewerkschaften sind weder eine staatliche Organisation noch vom Staate abhängig. Sie müssen sich auch nicht bei den Behörden registrieren lassen.

### Statut des Gewerkschaftsverbandes

Die Grundlage der gewerkschaftlichen Tätigkeit bilden das Statut des Gewerkschaftsverbandes, die Statute der einzelnen Gewerkschaften, die Beschlüsse der Kongresse, Tagungen, Konferenzen und Plenarsitzungen des Zentralrates der Gewerkschaften, der Hauptvorstände sowie niedrigerer Gewerkschaftsinstanzen.

Diese Dokumente bestimmen den Charakter, die Ziele und Aufgaben der ganzen polnischen Gewerkschaftsbewegung, formulieren ihre grundlegenden organisatorisch-strukturellen Prinzipien.

Das Statut des Gewerkschaftsverbandes stellt fest, daß die Gewerkschaften eine allgemeine überparteiliche Organisation der Werktätigen sind, sich aktiv am Aufbau des Sozialismus in Polen beteiligen, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Werktätigen vertreten und Arbeiter und Angestellte aller Berufe ohne Unterschied von Geschlecht, Alter, religiöses Bekenntnis auf der Grundlage der Freiwilligkeit organisieren.

- Das Statut legt die wichtigen Aufgaben der Gewerkschaften fest, a. u.:
- die Kontrolle der Einhaltung der Gesetzlichkeit insbesondere auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes sowie der Bestimmungen über den Gesundheitsschutz der Werktätigen;
  - Teilnahme am Regieren des Staates und Verwalten der Volkswirtschaft insbesondere bei der Beschlußfassung in folgenden Fragen: Verteilung des Nationaleinkommens, Fragen der Arbeitskräfte, Schulungs- und Berufsbildung, Löhne, Arbeitsnormen, Sozialversicherungen, Wohnbauwesen;
  - Die unmittelbare Tätigkeit zwecks Verbesserung der Lebenslage der Arbeiterklasse (z. B. Auszahlung von im Statut festgesetzten Beihilfen und Unterstützungen, Einrichtung von Unterstützungs- und Darlehnskassen, Freizeitgestaltung, Lösung der Wohnungsfrage);
  - Mitwirkung bei der Erfüllung der Wirtschaftsaufgaben;
  - Kulturelle, Bildungs- und erzieherische Arbeit.

## Organisationsprinzipien der Gewerkschaften

Jeder Arbeiter und Angestellte kann Mitglied der Gewerkschaften sein. Die Zugehörigkeit zur Gewerkschaft basiert auf freiwilliger Grundlage.

MITGLIEDER DER GEWERKSCHAFTEN

Jahr	Zahl der Gewerkschaftsmitglieder
1945	1 333 000
1950	4 240 000
1955	4 901 000
1960	6 123 000

Die Gewerkschaften sind nach dem Produktionsprinzip aufgebaut. Gemäß diesem Prinzip gehören alle Arbeitnehmer eines Betriebes ohne Rücksicht auf ihren Beruf und den Charakter der von ihnen geleisteten Arbeit einer Gewerkschaft an. Jede Gewerkschaft umfaßt die Beschäftigten eines Zweiges der Volkswirtschaft und mit ihm artverwandter Branchen. So z. B. gehören alle Werkstätten der metallverarbeitenden Industrie der Gewerkschaft Metall, des Bergbaus der Gewerkschaft Bergbau usw. an. Das ermöglicht jeder Gewerkschaft, sich in den wirtschaftlichen, sozialen den Arbeitsschutz und andere für den gegebenen Wirtschaftszweig spezifische Angelegenheiten zu spezialisieren, die Tätigkeitsformen und -methoden den dort bestehenden Bedingungen anzupassen.

Die Gewerkschaften sind nach dem demokratischen Zentralismus aufgebaut. In ihrer Tätigkeit vereinigen sie den Zentralismus, der die Einheit der Leitung gewährleistet, mit dem Demokratismus, der jeden Gewerkschaftsmitglied die Bedingungen für die Entwicklung seiner Initiative und Aktivität schafft. Gemäß diesem Grundsatz entscheiden die Gewerkschaftsmitglieder selbst über gewerkschaftliche Angelegenheiten. Die Beschlußfassung erfolgt entweder direkt auf allgemeinen Versammlungen oder durch von ihnen gewählte Vertreter. Die Gewerkschaftsinstanzen üben ihre Tätigkeit unter der Kontrolle und bei der Mitwirkung der Gewerkschaftsmitglieder aus. Die Gewerkschaftsleitungen aller Stufen werden gewählt. Sie sind vor ihren Wählern verantwortlich und verpflichtet, ihnen Rechenschaft über die Tätigkeit der Gewerkschaften, die Realisierung der Beschlüsse und Anträge abzulegen.

Die Beschlüsse und Richtlinien höherer Gewerkschaftsinstanzen sind für niedrigere bindend. Die letzteren besitzen jedoch eine bestimmte Selbständigkeit hinsichtlich der Methoden, die bei der Realisierung der Beschlüsse gewählt werden, sowie bei der Fassung eigener Beschlüsse.

Um die ideologische und organisatorische Einheit der Gewerkschaftsbewegung zu sichern sowie um ihre Bemühungen, die den Interessen der Werktätigen dienen, zu vereinen, schließen sich die Gewerkschaften in den Gewerkschaftsverband zusammen. Die einzelnen Gewerkschaften, Mitglieder des Gewerkschaftsverbandes, üben ihre Tätigkeit gestützt auf die von ihren Kongressen beschlossenen Statute aus. Hinsichtlich ihrer Tätigkeit behalten sie gemäß den Bestimmungen des Statuts des Gewerkschaftsverbandes sowie ihrer eigenen Statute Selbständigkeit. Sie haben das Recht, den organisatorischen Aufbau sowie die Aufgaben der ihnen untergeordneten Gewerkschaftsinstanzen und -glieder zu bestimmen. Die Statute der einzelnen Gewerkschaften berücksichtigen die spezifischen Tätigkeitsformen in der gegebenen Branche.

Die grundlegende organisatorische Einheit der Gewerkschaften ist die Betriebsgewerkschaftsorganisation, der alle im gegebenen Betrieb beschäftigten Gewerkschaftsmitglieder angehören. Die Betriebsgewerkschaftsorganisation ist der allgemeinen Mitgliederversammlung bzw. der Delegiertenkonferenz untergeordnet. Die Betriebsgewerkschaftsorganisation wird von der Betriebsgewerkschaftsleitung geleitet. Die Betriebsgewerkschaftsleitung wird in geheimer Abstimmung auf der allgemeinen Mitgliederversammlung oder auf der Delegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt.

In Kleinbetrieben, die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, wird die Funktion der Betriebsgewerkschaftsleitung vom Gewerkschaftsdelegierten ausgeübt, der die Berechtigung der Betriebsgewerkschaftsleitung besitzt.

BETRIEBSGEWERKSCHAFTSLEITUNGEN UND GEWERKSCHAFTSDELEGIERTE

Jahr	Betriebsgewerkschaftsleitungen	Gewerkschaftsdelegierte
1950	26 300	5 929
1955	34 900	5 290
1960	30 983	3 871

Je nach den Bedingungen und der Größe des Betriebs kann die Betriebsgewerkschaftsleitung in verschiedenen Produktionsabteilungen Abteilungs-gewerkschaftsleitungen und Gewerkschaftsgruppen — die eine Arbeitsbrigade unter Leitung eines Meisters umfassen oder z. B. ein Aggregat bedienen — bilden. Bei der Erfüllung der Aufgaben der Betriebsgewerkschaftsleitungen spielen die von ihr ins Leben gerufenen gesellschaftlichen Fachausschüsse eine wichtige Rolle.

Die höchsten Gewerkschaftsinstanzen sind entsprechend ihrer organisatorischen Stufe: Vollversammlungen der Gewerkschaftsmitglieder, Delegiertenkonferenzen, Landestagungen der Delegierten, der Gewerkschaftskongreß.

Der alle vier Jahre einberufene Kongreß ist die höchste Instanz des Gewerkschaftsverbandes. Er beschließt u. a. das Statut des Verbandes, allgemeine Richtlinien für die gesamte Tätigkeit der Gewerkschaften, die grundlegenden Prinzipien über finanzielle Leistungen für Gewerkschaftsmitglieder, er wählt in geheimer Abstimmung den Zentralrat der Gewerkschaften und seine Revisionskommission.

Der Zentralrat der Gewerkschaften ist in der Periode zwischen den Kongressen die höchste Gewerkschaftsleitung und hat die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der gesamten polnischen Gewerkschaftsbewegung, vertritt die Interessen der Werktätigen, repräsentiert die polnischen Gewerkschaften in der internationalen Gewerkschaftsbewegung.

In der Periode zwischen den Plenarsitzungen des Zentralrates der Gewerkschaften leitet sein Präsidium die gewerkschaftliche Arbeit. Es faßt Entschlüsse, deren Ziel es ist, die Beschlüsse der Plenarsitzungen auszuführen, vertritt den Standpunkt der Gewerkschaften gegenüber den Organen des Staates und begutachtet von der Regierung entworfene Verordnungen, die die Volkswirtschaft, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Belegschaften betreffen.

Außerdem ist auf zentraler Ebene das Exekutivkomitee des Zentralrates der Gewerkschaften tätig. Ihm gehören an: der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Sekretäre des Zentralrates der Gewerkschaften sowie die Vorsitzenden aller Hauptvorstände der Gewerkschaften.

Das Exekutivkomitee kann verschiedene Entscheidungen treffen und beschließt u. a. Arbeitspläne, die Fragen aller Gewerkschaften betreffen. Es bestimmt die Mittel, die zur Durchführung der Beschlüsse, des Plenums und des Präsidiums des Zentralrates der Gewerkschaften notwendig sind. Es organisiert und bewertet die gesamt-polnischen intergewerkschaftlichen Aktionen. Es begutachtet die grundlegenden Beschlüßentwürfe, bevor diese an die Plenarsitzung des Zentralrates der Gewerkschaften weitergeleitet werden.

Die lokale gewerkschaftliche Tätigkeit koordinieren die Woiwodschafts- und Kreiskommissionen der Gewerkschaften.

Sie wachen darüber, daß die örtlichen Organe der Volksmacht eine den Interessen der Werktätigen entsprechende Sozialpolitik betreiben und entsprechende Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der Volksbildung und Kultur, der kommunalen Einrichtungen, des Bauwesens und der Wohnungszuteilungen einleiten. Sie kontrollieren die Versorgung

des Handelsnetzes mit Massenbedarfsartikeln, tragen um die entsprechende Preisbildung von Artikeln, die nicht in den zentralen Preislisten enthalten sind, sowie um eine angemessene Höhe der Preise für Dienstleistungen Sorge. Sie arbeiten mit den Volksräten bei der Lösung von Problemen, die die Arbeitskräfte sowie die wirtschaftliche Aktivierung der verschiedenen Regionen betreffen, zusammen und üben gesellschaftliche Kontrollfunktionen aus.

Die Gewerkschaftskommissionen leiten in immer höherem Maße politische und intergewerkschaftliche Aktionen. Sie leiten zusammen mit den Gebietsvorständen der Gewerkschaften und den Volksräten die kulturelle und Bildungstätigkeit und organisieren in der Nähe der Städte Erholungs- und Ausflugszentren für Werktätige.

### Fonds der Gewerkschaften

Die Fonds der Gewerkschaften entstehen hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Einkommen aus Veranstaltungen aller Art (kulturelle, sportliche) sowie aus anderen Quellen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 1% des Einkommens des Gewerkschaftsmitgliedes. Gewerkschaftliche Fonds dürfen nur für Gewerkschaftsmitglieder, für kulturelle, Sport, organisatorische und wirtschaftliche Zwecke der Gewerkschaften verausgabt werden. Das Vermögen der Gewerkschaften und ihre Fonds werden ausschließlich von den Gewerkschaftsleitungen verwaltet.

Die finanzielle und wirtschaftliche Tätigkeit der Gewerkschaftsinstanzen wird von gewählten Revisionskommissionen kontrolliert.

### Rechte des Gewerkschaftsmitglieds

Ein Gewerkschaftsmitglied hat aktives, und passives Wahlrecht, das Recht, an allgemeinen Gewerkschaftsversammlungen teilzunehmen, auf Rechtsbeistand im Falle einer Benachteiligung seitens des Arbeitsgebers sowie auf eine kostenlose Rechtshilfe in Fragen der Arbeitsgesetzgebung. Es hat das Recht, die Gewerkschaftsinstanzen zu kritisieren, Postulate an sie zu richten, an Versammlungen, die ihn betreffende Beschlüsse fassen, teilzunehmen, gewerkschaftlich-soziale Leistungen sowie kulturelle und Sporteinrichtungen der Gewerkschaften zu benutzen.

Das Gewerkschaftsmitglied ist berechtigt, finanzielle Unterstützungen, so wie es das Statut vorsieht, im Falle der Geburt eines Kindes (300—450 Zloty), im Sterbefall eines Familienmitglieds (550—800 Zloty), zu empfangen. Die Familie des verstorbenen Gewerkschaftsmitglieds hat das Recht auf eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 1000—1500 Zloty. In gleichem Maße wie die werktätigen Gewerkschaftsmitglieder haben Rentner und Pensionempfänger — Mitglieder der Gewerkschaft — das

Recht auf Unterstützung. Diese Unterstützungen werden aus den Gewerkschaftsfonds unabhängig von den Leistungen der Sozialversicherung gezahlt.

DURCH DIE GEWERKSCHAFTEN STATUTENGEMÄSS GEZAHLTE  
UNTERSTÜTZUNGEN

Spezifikation	1955	1956	1957	1958	1959	1960
	in Millionen Zloty					
Insgesamt	70,0	96,2	111,8	136,5	149,5	145,5
darunter m zusammenhang mit:						
Geburten	52,1	72,9	83,1	99,1	102,8	101,1
Todesfällen von Familienmitgliedern	7,9	9,5	11,7	18,0	24,1	22,4
Todesfällen von Gewerkschaftsmitgliedern	10,0	13,8	17,0	19,4	22,6	22,0

DER EINFLUSS DER GEWERKSCHAFTEN AUF  
DIE VERWALTUNG DER VOLKSWIRTSCHAFT

Zwei Funktionen der Gewerkschaften

Die Rolle und die Aufgabe der Gewerkschaften werden immer vom Gesellschaftssystem bestimmt, in dessen Rahmen sie ihre Tätigkeit ausüben. Wenn die Produktionsmittel im Besitz der Kapitalisten sind — was immer mit der Ausbeutung der Arbeiterklasse verbunden ist — ist es die höchste Aufgabe der Gewerkschaften, den Kampf der Arbeiter um eine Herabsetzung dieser Ausbeutung, um Zuerkennung eines größeren Anteils bei der Verteilung der materiellen Güter, die durch die Arbeiterklasse im Prozeß der gesellschaftlichen Arbeit erzeugt wurden, zu organisieren. Solche Aufgaben hatten die Gewerkschaften im Vorkriegspolen, in welchem die Bourgeoisie herrschte.

Nach der Beseitigung der kapitalistischen Herrschaft, als die Produktionsmittel gesellschaftliches Eigentum wurden, erfolgte in Volkspolen eine wesentliche Änderung der Rolle der Gewerkschaften.

Die Hauptaufgabe der polnischen Gewerkschaften ist die Vertretung und Verteidigung der materiellen, sozialen, kulturellen Interessen und Bedürfnisse der Werktätigen. Die materiellen Lebensbedingungen der Werktätigen sowie der gesellschaftliche und kulturelle Fortschritt eines Volkes hängt jedoch in entscheidendem Maße von der Produktionsentwick-

lung ab. In unseren Bedingungen, nachdem bei uns die kapitalistische Ausbeutung beseitigt wurde, sind also alle Werktätigen aufs stärkste daran interessiert, so viel wie möglich zu produzieren und die Produktion systematisch zu steigern.

Die Gewerkschaften sind folglich nicht nur an einer gerechten Verteilung des Nationaleinkommens, sondern auch an seiner Erschaffung interessiert. Deshalb setzen sich die Gewerkschaften allseitig für die Entwicklung der Produktion ein. Die Höhe der Produktion und die Produktionskosten entscheiden nämlich über die Größe des Nationaleinkommens. Daher das Interesse der Gewerkschaften an der Entwicklung der Produktivkräfte, des technischen Fortschritts, welcher eine hohe Arbeitsproduktivität sichert. Die Gewerkschaften streben an, daß zur Entwicklung der Produktion alle Errungenschaften der Wissenschaft und Technik, deren Ziel die maximale Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung ist, eingesetzt werden.

Bei der Verteilung des Nationaleinkommens wachen die Gewerkschaften darüber, daß es zu keiner Benachteiligung der Arbeiter kommt, sowie um eine gerechte Aufteilung des Nationaleinkommens. Der Volksstaat sichert den Gewerkschaften und ihren Vertretern die Möglichkeit einer unmittelbaren Anteilnahme bei der Beschlußfassung über die Aufteilung des Nationaleinkommens.

Aufs allgemeinste formuliert, könnte man die Aufgaben der Gewerkschaften so bezeichnen: Sie sind Erbauer des Sozialismus. In den sozialistischen Produktionsbedingungen können sie am besten und treuesten der Arbeiterklasse auf dieser Weise dienen, ihre materiellen und kulturellen Lebensbedürfnisse immer besser zu befriedigen.

Mitverwaltung der Wirtschaft

Die Befugnisse der Gewerkschaften wurden durch das vom Sejm \*) erlassene Gesetz (vom 20 Dezember 1958) über die Arbeiterselbstverwaltung, dessen Entwurf von den Gewerkschaften vorbereitet wurde, erweitert.

Das Gesetz gibt den Belegschaften der staatlichen Industrie-, Bau- und landwirtschaftlichen Betriebe das Recht der Kontrolle und Aufsicht über die Gesamtheit der wirtschaftlichen Tätigkeit sowie auch das Recht, über die wichtigsten Probleme der Tätigkeit und Entwicklung des Betriebs zu entscheiden. Diese gesetzlich festgelegten Berechtigungen realisieren die Belegschaften durch die Organe der Arbeiterselbstverwaltung, deren höchstes Organ die Konferenz der Arbeiterselbstverwaltung ist. Ihr gehören an: der Arbeiterrat, die Betriebsgewerkschaftsleitung, das Betriebskomitee der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei. Außerdem gehören der

\*) Sejm — das polnische Parlament.

Konferenz meistens Vertreter der Hauptorganisation für Technik und des Verbandes der Sozialistischen Jugend an. Der Betriebsleiter ist verpflichtet — wenn auch ohne Stimmrecht — an den Konferenzen teilzunehmen.

### Die Konferenz der Arbeiterselbstverwaltung

Zur Kompetenz der Konferenz der Arbeiterselbstverwaltung gehört die Erörterung der Jahresbilanz des Betriebes, die Beurteilung der Planentwürfe, die Beschließung der Jahres- und der mehrjährigen Pläne, die Entscheidung über größere Investitionsausgaben aus Geldmitteln des Betriebes, die Festlegung des organisatorischen Aufbaus, die Beschlußfassung bezüglich der Aufteilung des Betriebsfonds, das Bestimmungsrecht über den Betriebswohnungsbau sowie soziale und kulturelle Einrichtungen, die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden und Sekretärs des Arbeiterrates. Die Konferenz beschließt auch die innerbetrieblichen Arbeitsvorschriften. Die Beschlüsse der Konferenz der Arbeiterselbstverwaltung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

### Arbeiterrat im Betrieb

Der Arbeiterrat im Betrieb ist ebenfalls ein Organ der Arbeiterselbstverwaltung. Gewisse Fragen ausgenommen, hat er fast denselben Kompetenzbereich wie die Konferenz der Arbeiterselbstverwaltung. Er ist jedoch ein zahlenmäßig schwächeres Organ, welches sich öfters versammelt (der Arbeiterrat gehört auch der Konferenz der Arbeiterselbstverwaltung an).

Der Arbeiterrat muß sich mindestens aus zwei bis drei Arbeitern zusammensetzen. Die übrigen Mitglieder rekrutieren sich aus dem ingenieurtechnischen und Verwaltungspersonal sowie aus anderen Beschäftigtengruppen. Der Arbeiterrat wird von der Belegschaft in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahlen werden von der entsprechenden Gewerkschaft durchgeführt. Außerdem gehören dem Arbeiterrat an: der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Sekretär der Parteigrundorganisation. Den Beratungen wohnt auf Grund seiner Funktion der Direktor bei, ohne jedoch Stimmrecht zu besitzen. In Großbetrieben beruft der Arbeiterrat sein Präsidium.

Zum Tätigkeitsbereich des Arbeiterrates im Betrieb und seines Präsidiums gehören: die Organisierung der Durchführung der Beschlüsse der Konferenz der Arbeiterselbstverwaltung; das Fassen eigener Entschlüsse; das Wachen darüber, daß die Beschlüsse von der Betriebsleitung ausgeführt werden; die Entwicklung unter der Belegschaft einer auf die Erfüllung der Produktionspläne, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Ausnutzung der Produktionsreserven des Betriebs sowie die Verbesse-

rung des Arbeitsschutzes ausgerichteten Tätigkeit; die Organisierung von Produktionsberatungen gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und der Betriebsleitung; die Ausübung einer Kontrolle der wirtschaftlichen und finanziellen Tätigkeit des Betriebes; das Beschließen der Monats- und Vierteljahrespläne entsprechend dem verpflichtenden Jahresplan des Betriebes und den Vorschlägen der Konferenz der Arbeiterselbstverwaltung; das Bestimmen — nach Übereinkunft mit der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechend dem Kollektivvertrage und den festgelegten Vorschriften — der Richtlinien hinsichtlich der Anwendung des Kollektivvertrages, der Arbeitsnormen, der Lohneinstufung und des Lohnsystems.

Das Präsidium des Arbeiterrates begutachtet u. a. die Vorschläge über Ernennung oder Abberufung des Betriebsleiters, kontrolliert den Lohnfonds, Lohnlisten sowie die Auszahlung von Prämien.

### Verteilung des Betriebsfonds

Die Konferenz der Arbeiterselbstverwaltung faßt u. a. Beschlüsse über die Verteilung des Betriebsfonds, der eine Form des Anteils der Belegschaft am Einkommen des Betriebs ist. Dieser Betriebsfonds ist nach dem Arbeitslohn, der Hauptform der Belohnung für die geleistete Arbeit, ein Element des Einkommens der Beschäftigten, welches seinen Einfluß auf die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Belegschaft hat, da aus diesen Fonds den Werk tätigen Prämien ausgezahlt und gewisse Summen davon für den Wohnungsbau, soziale Einrichtungen usw. bestimmt werden. Der Betriebsfonds ist ein Anreiz für die materielle Interessiertheit der Arbeitnehmer an den Produktionsresultaten. Er setzt sich nämlich u. a. aus einem Teil des überplanmäßigen Gewinns des Betriebes zusammen.

Die Globalsummen des Betriebsfonds steigerten sich schnell und betragen in den Jahren folgende Summen: 1956 — 629 Millionen Złoty, 1957 — 4120 Millionen Złoty, 1958 — 5124 Millionen Złoty, 1959 — 5685 Millionen Złoty, 1960 ca. 6000 Millionen Złoty.

Der Betriebsfonds machte in Betrieben, die ihn auf Grund ihrer wirtschaftlichen Ergebnisse zuerkannt bekamen, folgende Prozentsätze ihrer Lohnfonds aus: 1957 — 6,9%, 1958 — 7,3%, 1959 — 7,4%.

### Arbeiterselbstverwaltung und Betriebsleitung

Die Arbeiterselbstverwaltung hat zum Ziel, den Anteil der Belegschaften an der Verwaltung der Betriebe zu erweitern, die wirtschaftliche Umsicht und Sparsamkeit der Arbeiter und Angestellten zu entwickeln, die gewerkschaftliche Kontrolle der Tätigkeit der Verwaltung des Betriebes zu fördern. Die Arbeiterselbstverwaltung entwickelt einerseits die Initiative der

Belegschaften und ihren Einfluß auf den Betrieb, andererseits festigt sie zugleich das Prinzip: Ein Mann leitet und ist individuell verantwortlich.

Obwohl die Beschlüsse der Organe der Arbeiterselbstverwaltung für die Betriebsleitung verpflichtend sind, werden dienstliche Anweisungen nur vom Leiter des Betriebes und dem ihm untergeordneten leitenden Personal gegeben. Die Organe der Arbeiterselbstverwaltung üben ihre Tätigkeit also nur auf der Basis kollegialer Beschlüsse aus und mischen sich nicht in die operative Leitung des Betriebes ein.

Der Betriebsleiter kann die Beschlüsse der Konferenz der Arbeiterselbstverwaltung oder des Arbeiterrates nur dann außer Kraft setzen, wenn sie im Gegensatz zu den Rechtsvorschriften oder den verpflichtenden Wirtschaftsplänen stehen. Gegen den Entscheid des Betriebsleiters, den Beschluß außer Kraft zu setzen, können die Organe der Selbstverwaltung bei der vorgesetzten wirtschaftlichen Instanz Einspruch erheben, die dann die Entscheidung gemeinsam mit Vertretern des Hauptvorstandes der Gewerkschaft trifft. Nicht entschiedene Angelegenheiten werden an die zentrale Schlichtungskommission weitergeleitet.

#### Arbeiterselbstverwaltung und Gewerkschaften

Wie im Gesetz vorgesehen wachen der Zentralrat der Gewerkschaften und die entsprechende Gewerkschaft über das richtige Funktionieren der Arbeiterselbstverwaltung und koordinieren ihre Tätigkeit im Landesmaßstab und in den einzelnen Bereichen der Volkswirtschaft.

Den Beschluß über die Durchführung der Wahl der Arbeiterräte, über ihre und ihrer Präsidien Zusammensetzung, die Abberufungsprozedur eines Mitglieds dieser Organe faßt der Zentralrat der Gewerkschaften. Der Zentralrat der Gewerkschaften legt auch die Richtlinien für die Vorschriften der Konferenz der Arbeiterselbstverwaltung und des Arbeiterrates fest und bestimmt die Prozedur im Falle der Auflösung des Arbeiterrates.

#### Pflichten und Rechte der Mitglieder des Arbeiterrates

Die Mitglieder des Arbeiterrates üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Diese Funktionen befreien folglich das Mitglied des Arbeiterrates nicht von den Pflichten, die aus dem Arbeitsverhältnis im Betrieb entspringen. Die Mitglieder der Arbeiterselbstverwaltung haben jedoch das Recht auf einen Ausgleich des Lohnausfalls im Betrieb, wenn dieser Verlust auf Grund der Ausübung der Funktion in den Organen der Arbeiterselbstverwaltung entstanden ist. Ohne Genehmigung des Arbeiterrates kann das Arbeitsverhältnis mit einem Mitglied des Arbeiterrates nicht gelöst werden.

#### Entwicklung der Arbeiterräte

Um den Anteil der Belegschaften an der Verwaltung der Betriebe zu erweitern, haben die Gewerkschaften die schon bestehenden Arbeiterräte verstärkt und neue Räte in weiteren Betrieben ins Leben gerufen. Sie organisieren in den Produktionsabteilungen Arbeiterräte und aktivieren die Tätigkeit der Konferenzen der Arbeiterselbstverwaltung.

Folgende Zahlen zeugen von der Entwicklungsdynamik der Arbeiterräte: im Jahre 1957 waren die Arbeiterräte in 5619 Betrieben tätig, im Jahre 1958 in 7280, im Jahre 1959 in 8261 und im Jahre 1960 in 8884.

Die Arbeiterräte in den Produktionsabteilungen entfalteten sich in den Jahren 1960—1961. Gegenwärtig sind 5127 dieser Räte in 1449 Betrieben tätig.

#### EINFLUSS DER GEWERKSCHAFTEN AUF DIE POLITIK DER ORGANE DER VOLKSMACHT

Die Gewerkschaften sind in allen leitenden Organen der Volksmacht und der Staatsverwaltung vertreten. Sie haben ihre Vertreter im Sejm der Volksrepublik Polen, im Staatsrat, im Wirtschaftskomitee beim Ministerrat, in der Staatlichen Plankommission, im staatlichen Komitee für Arbeits- und Lohnfragen, im Komitee für Fragen der Technik, im Komitee für Fragen des Bauwesens, in der staatlichen Preiskommission usw. Die Gewerkschaften sind ebenfalls in den lokalen Organen der Volksmacht vertreten.

Der Sejm ist in Volkspolen das höchste Organ der Volksmacht. Er drückt den Willen der Werktätigen aus, realisiert das oberste Recht des Volkes auf dem Gebiet der Gesetzgebung und kontrolliert die Tätigkeit der Regierung sowie anderer Organe der Volksmacht und der Staatsverwaltung.

Zu den Aufgaben des Sejms gehört die Beschließung des Volkswirtschaftsplans und des Staatshaushalts. Die gesetzgebende und Kontrolltätigkeit des Sejms umfaßt sämtliche Bereiche und Funktionen des Staates und die gesamte Volkswirtschaft.

Die Gewerkschaften vertreten gegenüber den Organen des Volksstaates die Interessen der Werktätigen. Breite Tätigkeitsmöglichkeiten eröffnen sich ihnen daraus, daß sie Vertreter im Sejm als Abgeordnete und in den Volksräten als Verordnete haben.

Im Ergebnis der letzten Wahlen (April 1961) hat sich die Zahl der Gewerkschafter-Abgeordneten von 19 auf 34 erhöht. In die Volksräte aller Stufen wurden rund 4500 Gewerkschafter gewählt.

Die Vertretung der Gewerkschaften in den zentralen und lokalen Organen der Volksmacht garantiert bessere Möglichkeiten einer Einfluß-



nahme der Gewerkschaften auf die Tätigkeit des Sejms, den Inhalt der durch den Sejm vorbereiteten Gesetzesvorlagen sowie die Kontrolle ihrer Realisierung.

Die Teilnahme der Gewerkschafter-Abgeordneten an der Arbeit der Sejmausschüsse ermöglicht es diesen Abgeordneten, Verbesserungsvorschläge zu machen und die von der Gewerkschaftsbewegung vorgebrachten Postulate in solchen Angelegenheiten zu verteidigen, in welchen keine Verständigung auf dem Verhandlungswege mit den Staatsorganen erzielt werden konnte.

Seit einigen Jahren werden die Berechtigungen der örtlichen Organe der Staatsmacht erweitert. Das begünstigt die Vertiefung der sozialistischen Demokratie und erlaubt es, die Massen breiter zum Mitwirtschaften heranzuziehen, und das nicht nur in den Betrieben, sondern auch bei der Verwaltung von Siedlungen, Städten, Woiwodschaften und des ganzen Landes.

Die Gewerkschaften treten vor den Volksräten mit verschiedenen schwierigen Problemen, die die Bevölkerung der gegebenen Region betreffen, auf. Sie bringen sie in der Form von konkreten Vorschlägen, gestützt auf eine Analyse der Bedürfnisse und Möglichkeiten ihrer Befriedigung aus lokalen Mitteln, vor. Sie weisen auf die Quellen und wirtschaftlichen Reserven, die man zur Befriedigung bestimmter Bedürfnisse erschließen kann, hin.

Große Bedeutung wird dem beigemessen, daß die Gewerkschafter-Verordneten an den Sitzungen der Gewerkschaftsinstanzen teilnehmen, sich mit den Einschätzungen und Auffassungen dieser Instanzen über Probleme bekannt machen, die mit der Arbeit der Volksräte und ihrer Politik verbunden sind.

Die Regierung und ihre Planungsorgane arbeiten unter Anteilnahme der Vertreter der Gewerkschaften den Entwurf des Volkswirtschaftsplans aus und legen ihn dem Sejm vor.

Nachdem der Sejm den Wirtschaftsplan und den Staatshaushalt beschlossen hat, kontrollieren die Gewerkschaften, wie die Organe der Volksmacht den Plan und Staatshaushalt realisieren.

Das Exekutivkomitee und das Präsidium des Zentralrates der Gewerkschaften haben oftmals auf ihre Sitzungen Vertreter der Regierung, der Plankommission und anderer zentraler Staatsorgane eingeladen, um von ihnen Informationen über die Arbeit dieser Organe zu erhalten und sie mit der Meinung der Gewerkschaften über die von ihnen referierten Probleme bekannt zu machen. Vertreter der Gewerkschaften nehmen an Sitzungen des Ministerrates teil und bringen ihren Standpunkt zu allen zu fassenden Beschlüssen zum Ausdruck.

Eine besondere Verständigung zwischen den Gewerkschaften und den Staatsorganen regelt die Probleme, die mit der Teilnahme der Gewerkschaften an der Gestaltung der Entwicklungspläne und der Modernisierung der Industrie verbunden sind. (die Ministerien und andere staatlichen Organe sind verpflichtet, den Gewerkschaften alle notwendigen Unterlagen zur Einsicht zu geben), die Teilnahme an der Beschlussfassung über die Verteilung des Nationaleinkommens (die Gestaltung des Lohnsystems usw.).

In den einzelnen Wirtschaftszweigen werden Kollektivverträge abgeschlossen. Im Namen der Beschäftigten schließt der Hauptvorstand der Gewerkschaft den Vertrag mit dem Ministerium ab.

Die Verordnungen des Staates, die mit der materiellen Lage, der Arbeit, den Lebensbedingungen und den sozial-kulturellen Bedürfnissen der Arbeiter verbunden sind, werden mit den Gewerkschaften konsultiert. Entsprechende Postulate der Gewerkschaftsbewegung werden von den Staatsorganen, sofern die Möglichkeit besteht, sie zu realisieren, berücksichtigt.

Die Gewerkschaften sind eine parteilose Organisation der Arbeiterklasse. Sie sind traditionell mit der Partei der Arbeiterklasse, der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei, verbunden und lassen sich in ihrer Tätigkeit von ihren ideellen und politischen Richtlinien leiten.

Die führende Rolle der Partei begrenzt in keiner Weise die gesetzlich festgelegten Berechtigungen der Gewerkschaften als unabhängige und sich selbstverwaltende Organisation der Arbeiterklasse.

Die Rolle der Gewerkschaften stützt sich in der in Polen bestehenden Gesellschaftsordnung darauf, daß die Gewerkschaften eine Organisation der machtausübenden Klasse sind. Ihr Verhältnis zur Partei ist durch die Tatsache bestimmt, daß die marxistische Partei die Organisation des gesellschaftlich in seinem Bewußtsein am weitesten fortgeschrittenen Teils dieser Klasse ist.

Die Partei der Arbeiterklasse legt ihre politische Linie fest, gestaltet die Zusammenarbeit mit den anderen politischen Parteien, die im Lande tätig sind, und festigt gemeinsam mit ihnen das Arbeiter-und-Bauernbündnis, bildet die Einheitsfront der Nation, der alle gesellschaftlichen Organisationen sowie Vertreter der katholischen Vereinigungen und verschiedener Gesellschaftskreise angehören.

In den Wahlen zum Sejm und den Volksräten im April 1961 stimmte die Bevölkerung für das Wahlprogramm der Einheitsfront der Nation, deren führende Kraft die Polnische Vereinigte Arbeiterpartei ist. Gegenwärtig wird dieses Programm von der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei und den anderen politischen Parteien sowie von allen gesellschaft-

lichen Organisationen, aus denen sich die Einheitsfront der Nation zusammensetzt, also auch von den Gewerkschaften, verwirklicht.

## DIE BERECHTIGUNGEN DER GEWERKSCHAFTEN

### Einstellungen und Kündigungen

Das Dekret aus dem Jahre 1945 regelt den Bereich des Mitbestimmungsrechtes der Betriebsgewerkschaftsleitung bei Neueinstellungen und Kündigungen. In einer Reihe von Kollektivverträgen ist das Recht vorbehalten, daß Neueinstellungen bzw. Entlassungen die Zustimmung oder die Genehmigung der Betriebsgewerkschaftsleitung erfordern.

Wenn der Betriebsleiter diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, kann er wegen Nichteinhaltung des Kollektivvertrages dienstlich zur Verantwortung gezogen werden.

Das Dekret vom 18. Januar 1956 über die Unzulässigkeit der Auflösung des Arbeitsvertrages ohne vorhergehende Kündigung sowie über die Sicherung der Arbeitskontinuität legt fest, daß im Falle einer fristlosen Kündigung auf Grund eines schweren Verstoßes des Arbeitnehmers, das vorhergehende Einverständnis der Betriebsgewerkschaftsleitung notwendig ist. In anderen Fällen, die das Dekret erwähnt, ist es erforderlich, die Meinung der Betriebsgewerkschaftsleitung einzuholen.

Im Kohlenbergbau und in der Chemischen Industrie muß bei jeder Entlassung die Betriebsgewerkschaftsleitung vorher ihre Genehmigung geben (das betrifft nicht Personen auf leitenden Posten).

### Arbeitszeit und Urlaub

In der Verfassung der Volksrepublik Polen ist der Grundsatz des Achtstundentags und der Sechsviertelstundenwoche enthalten. Ein entsprechendes Gesetz sichert den Beschäftigten günstige Entlohnung für Überstunden zu, und schafft die rechtliche Möglichkeit einer Kürzung der Arbeitszeit in schwierigen oder gesundheitsschädlichen Bedingungen. In solchen Fällen wird die Arbeitszeit auf 6 Stunden verkürzt (36 Stunden in der Woche). Der Beschäftigte wird jedoch wie beim Achtstundentag entlohnt. Die verkürzte Arbeitszeit beträgt z.B. 7,5 Stunden im Bergbau und 6 Stunden in den Hüttenwerken mit ununterbrochenem Produktionsgang.

Arbeitspausen, die kürzer als 15 Minuten sind, werden als Arbeitszeit angerechnet.

Überstunden sind nur in gesetzlich festgelegten Fällen zulässig, wobei aber auch die Genehmigung des Gebietsvorstandes der Gewerkschaften erforderlich ist. Ein Beschluß des Präsidiums des Zentralrates der Gewerkschaften vom Jahre 1959 verpflichtet alle Gewerkschaftsin-

stanzen, einer unbegründeten Verlängerung der Arbeitszeit entgegenzuwirken. Überstundenarbeit erfordert die Begutachtung seitens der Betriebsgewerkschaftsleitung.

Die Betriebsgewerkschaftsleitungen kontrollieren ebenfalls, ob für Überstunden die zustehende Entlohnung erfolgt (für die ersten zwei Arbeitsstunden sind die Lohnsätze um 50% höher als normal, für die folgenden Stunden um 100%, dasselbe gilt für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit). Die Wirksamkeit der Interventionen der Gewerkschaften ist im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften über die Arbeitszeit durch verwaltungsrechtlich vorgesehene Sanktionen gesichert. Der Antrag zwecks Einleitung eines Verfahrens kann vom Gebietsvorstand der Gewerkschaften gestellt werden.

Das verfassungsmäßige Recht auf Erholung wird in Volkspolen dadurch realisiert, daß alle Beschäftigten das Recht auf bezahlten Urlaub haben. Die gesetzlich festgelegte Urlaubsdauer für manuelle Arbeiter beträgt 12 Tage nach einem Arbeitsjahr und 15 Tage nach drei Jahren (Sonntags- und Feiertage nicht einberechnet), einen Monat nach zehn Jahren. Gegenwärtig haben über 30% der Arbeiter einen Monatsurlaub. In einigen Kollektivverträgen wurden Werkträgigen längere Urlaube zuerkannt. Gewisse Gruppen im Bergbau erhalten nach einem Jahr Untertagearbeit einen 21 tägigen Urlaub. Angestellten steht das Recht auf 30 Tage Urlaub nach einer jährlichen Arbeit zu, dabei können sie 14 Tage dieses Urlaubs schon nach einem halben Jahr Arbeit ausnutzen. Für die Urlaubszeit wird voller Lohn gezahlt. Er umfaßt alle Elemente der Entlohnung, die in einer dauerhaften Weise ihre Höhe festlegen. Es ist der Grundsatz verpflichtend, daß während seines Urlaubs der Beschäftigte denselben Lohn erhält wie bei normaler Arbeit.

Das Gesetz sichert auch gewissen Berufsgruppen zusätzliche Urlaubstage, was mit der Art der geleisteten Arbeit oder mit besonders schwierigen Arbeitsbedingungen verbunden ist, zu.

Die Gewerkschaften haben das Recht, die Befolgung der Urlaubsvorschriften zu kontrollieren. Sie arbeiten bei der Realisierung dieser Vorschriften mit der Verwaltung zusammen.

In der Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates und den Kollektivverträgen ist vorgesehen, daß die Urlaubskalender im Betrieb mit der Betriebsgewerkschaftsleitung vereinbart werden müssen. In Streitfällen wird der endgültige Beschluß vom Gebietsvorstand der Gewerkschaften gefaßt.

In einigen Kollektivverträgen ist vorgesehen, daß die Unterbrechung des Urlaubs eines Werkträgigen nur nach Genehmigung der Betriebsgewerkschaftsleitung erfolgen kann.

## Rechte der Frau

Unsere Gesetze sichern den Frauen dasselbe Recht auf Arbeit wie den Männern und auch das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit zu. Der Charakter der Arbeit und die Arbeitsbedingungen hängen einzig und allein von ihren physischen Möglichkeiten sowie von den Verpflichtungen der Frau als Mutter und Erzieherin des Kindes ab. Die Arbeitsvorschriften der einzelnen Betriebe, die unter Mitwirkung der Betriebsgewerkschaftsleitung ausgearbeitet wurden, bestimmen die Arbeiten, die nicht von Frauen geleistet werden dürfen. Das betrifft besonders sämtliche gesundheitsschädigenden Arbeiten.

Einer schwangeren Frau darf nicht gekündigt werden. Es ist auch nicht erlaubt, ihr schlechtere Arbeitsbedingungen oder einen niedrigeren Lohn zu geben. Der Arbeitsvertrag mit einer Schwangeren oder einer Frau auf Schwangerschaftsurlaub, welche im Betrieb schon eine dreimonatige Arbeitszeit hinter sich hat, kann nur durch ihre eigene Schuld oder auf Grund einer Schließung des Betriebs erfolgen. Jede Kündigung einer Schwangeren, unabhängig davon, aus welchen Gründen, verliert ohne die Genehmigung der Betriebsgewerkschaftsleitung ihre Gültigkeit. Schwangere, die bei schwierigen Arbeiten beschäftigt sind, haben nach dem sechsten Monat das Recht auf Schonarbeit bei Beibehaltung des bisherigen Lohnes. Den Vorschlag über die neue Arbeitszuteilung macht die Betriebsgewerkschaftsleitung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Betriebsleitung entscheiden endgültig die Gebietsvorstände der Gewerkschaften.

Nach dem vierten Monat sind Nachtarbeit und Überstunden für werdende Mütter verboten.

Die Frau hat das Recht auf einen zwölfwöchigen bezahlten Schwangerschaftsurlaub. Sie hat gewisse Privilegien im Zusammenhang mit der Erziehung des Kindes (bezahlte Stillpausen, Unterstützungen für die Absenzeit bei Erkrankungen des Kindes usw.).

In Betrieben, die über 20 Frauen beschäftigen, werden bei den Betriebsgewerkschaftsleitungen Frauenkommissionen organisiert, die die Einhaltung entsprechender Arbeitsbedingungen für Frauen kontrollieren.

Der technische Arbeitsinspektor kann auf Vorschlag der Betriebsgewerkschaftsleitung der Betriebsleitung wegen Verstoß gegen Vorschriften über die Arbeit der Frauen Geldstrafen auferlegen. In anderen Fällen, wo die Bestimmungen über das Recht der Frau angetastet werden, kann die Betriebsgewerkschaftsleitung den Betriebsleiter beim Verwaltungsstrafkollegium\*) beim Volksrat anklagen.

\*) Bei den Volksräten in Polen wurden vor einigen Jahren Verwaltungsstrafkollegien, die sich aus Laienrichtern zusammensetzen und bei geringfügigen Vergehen Recht sprechen, ins Leben gerufen.

## Bestimmungen über Jugendschutz

Junge Werktätige genießen in Polen besonderen Schutz und Betreuung. Das geht aus der Notwendigkeit hervor, entsprechende Bedingungen für ihre körperliche und geistige Entwicklung zu schaffen.

Das Gesetz vom 2. Juli 1958 räumt den Jungarbeitern gewisse Erleichterungen und Privilegien ein. Es verbietet, Personen unter 14 Jahren zu beschäftigen. Jugendliche im Alter von 14—18 Jahren dürfen im Betrieb nur zur Berufsausbildung, Heranbildung für eine bestimmte Arbeit, zur ersten Unterweisung im Beruf engagiert werden. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, und deren Berufsausbildung abgeschlossen ist, dürfen in Ausnahmefällen beschäftigt werden. Aber auch sie dürfen nur eine ihren Fachkenntnissen entsprechende Arbeit ausführen.

Das Recht des Betriebs, Lehrverträge mit Jugendlichen aufzulösen, ist gesetzlich beschränkt. Die Gesetze verbieten es auch, Jugendliche bei gewissen gesundheitsschädigenden Arbeiten einzusetzen. Vor der Arbeitsaufnahme ist eine ärztliche Untersuchung obligatorisch, sie muß dann nicht seltener als alle sechs Monate wiederholt werden. Die Arbeitszeit für Jugendliche im Alter von 14—16 Jahren beträgt 6 Stunden täglich, 36 Stunden wöchentlich. Überstunden und Nachtarbeit sind verboten. Miteingerechnet in der Arbeitszeit werden Ausbildungsstunden (bis zu 18 wöchentlich). Jugendlichen stehen auch längere Urlaube zu: im Alter von 14—16 Jahren 14 Tage nach einem halben Jahr Arbeit und 30 Tage nach einem Arbeitsjahr; im Alter von 16—18 Jahren (manuelle Arbeiter) 7 Arbeitstage nach halbjähriger Arbeit und 14 Tage nach einem Jahre.

Es ist selbstverständlich, daß die Gewerkschaften es als ihre Pflicht empfinden, die Interessen der jungen Werktätigen zu vertreten. Sie haben das Kontrollrecht über die Einhaltung der Bestimmungen über den Jugendschutz, die Schulung und Berufsfortbildung. Die Wirksamkeit der gewerkschaftlichen Kontrollen und Interventionen wird durch ähnliche Mittel wie bei den Bestimmungen über Rechte der Frau gesichert.

Mit den Arbeits- und Lebensbedingungen der werktätigen Jugend beschäftigen sich die Jugendausschüsse bei den Betriebsgewerkschaftsleitungen und anderen Gewerkschaftsinstanzen (bis zum Zentralrat der Gewerkschaften inbegriffen). Die Ausschüsse entwickeln auch eine Tätigkeit zur Erhöhung des allgemeinen und fachlichen Wissens der Jugendlichen, u. a. sind sie an der Organisation von Schulen für Werktätige tätig.

## Löhne und Gehälter

Über die Höhe der Entlohnung entscheidet die Quantität und Qualität der Arbeit. Dieser Grundsatz bestimmt die Lohnpolitik des Volksstaates

und wird von den Gewerkschaften unterstützt. Die Beschlüsse des 1958 abgehaltenen IV. Kongresses der Polnischen Gewerkschaften weisen darauf hin, daß Lohnerhöhungen von der Steigerung der Arbeitsproduktivität und Produktion abhängig sind. Der Kongreß trat auch für eine schnellere Hebung der Löhne in den niedrigen und mittleren Lohngruppen ein, um stufenweise die Disproportionen in den Löhnen auszugleichen. Dieses Postulat wird von unserem Volksstaat systematisch realisiert. Auf Vorschlag des Zentralrates der Gewerkschaften fanden drei Lohnerhöhungen für die Mindestlohngruppe statt (das letzte Mal im Jahre 1961 von 600 auf 700 Złoty monatlich). Löhne bis zu 850 Złoty sind steuerfrei. Die Skala der Lohnsteuer wurde in den niedrigen und mittleren Lohngruppen herabgesetzt, was den Werktätigen dieser Gruppen eine Steigerung der Nominallöhne netto einbrachte.

Im Jahre 1955 verdienen 33% aller Beschäftigten bis zu 800 Złoty; im Jahre 1960 dagegen nur noch 6,6%; zwischen 800 und 1500 Złoty verdienen 1955 47,8% der Beschäftigten; im Jahre 1960 39,3%; über 2000 Złoty verdienen im Jahre 1955 16,1% der Beschäftigten; 1960 schon 46,9% über 3000 Złoty verdienen im Jahre 1955 1,1% der Beschäftigten; 1960 7,2%. In den Jahren 1955—1960 stiegen die Nominallöhne brutto um 51,5%, die durchschnittlichen Reallöhne um ca. 30%.

Der Grundsatz der schnelleren Steigerung der niedrigsten Löhne wird ebenfalls in den Jahren 1961—1965 verpflichtend sein.

Außer der Betriebsleitung realisiert auch die Betriebsgewerkschaftsleitung die Lohnpolitik im Betrieb. Die Betriebsgewerkschaftsleitung hat die Pflicht und das Recht, zu kontrollieren, ob die Bestimmungen der Kollektivverträge und andere Vorschriften über die Entlohnung der Beschäftigten eingehalten werden. Es handelt sich insbesondere darum, die Mitglieder der Belegschaft richtig einzustufen, ihnen einen ihrer Einstufung und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu sichern, die fristgerechte Auszahlung der Löhne zu gewährleisten. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen kontrollieren ebenfalls, ob die Arbeitsnormen richtig angewandt werden. Im allgemeinen kann eine Änderung der Betriebsnormen nur mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung erfolgen.

### Arbeitsschutz

Für die Einhaltung der in der Verfassung festgelegten Pflicht, den Werktätigen sichere und hygienische Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, ist in erster Linie der Betrieb verantwortlich. Verschiedene Rechtsmittel und die gesellschaftliche Kontrolle sind eine Garantie dafür, daß diese Verpflichtung eingehalten wird. Diejenigen, die sich Vernachlässigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zuschulden kommen lassen, werden

dienstlich und sogar strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Wenn die Vorschriften über Arbeitsschutz nicht eingehalten werden, trägt der Betrieb die Entschädigungskosten. Der Betrieb zahlt in solchen Fällen dem Werktätigen, der den Unfall erlitten hat, oder seiner Familie eine Entschädigung.

Die Betriebe sind verpflichtet, systematisch die Arbeitsschutzbedingungen zu verbessern. Sie arbeiten Pläne zur Verbesserung dieser Bedingungen aus, wobei sie sich auf speziell angefertigte Listen, die alle im Betrieb festgestellten Mängel und Bedürfnisse enthalten, stützen. In diesen Plänen ist eine Verbesserung der Arbeitsorganisation, die Installierung von Schutzvorrichtungen, die Verbesserung des innerbetrieblichen Transports, eine besondere Schulung der Werktätigen, die Verbesserung der Tätigkeit der Betriebsambulatorien vorgesehen. Periodisch durchgeführte gesellschaftliche Kontrolle der Arbeitsbedingungen sind die Grundlagen für die Ausarbeitung des Plans und Überwachung seiner Realisierung.

Unsere Gesetze räumen den Mitgliedern der Gewerkschaften breite Berechtigungen auf dem Gebiet des Schutzes von Leben und Gesundheit ein.

Das V. Plenum des Zentralrates der Gewerkschaften (April 1959) stellte fest, daß der Arbeitsschutz von den Gewerkschaften als ein Hauptelement der im weiten Sinne verstandenen Sorge um den Menschen betrachtet werden muß.

Die Gewerkschaften realisieren diese Aufgabe, indem sie die Anwendung des Arbeitsrechtes, die Einhaltung der hygienisch-sanitären Vorschriften, die Ursachen von Betriebsunfällen analysieren, gemeinsam mit der Verwaltung die Aufwendungen für den Arbeitsschutz festlegen, Typen von neuen Maschinen sowie Projekte von Industrieobjekten hinsichtlich ihrer Eignung vom Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes aus beurteilen. Die Gewerkschaften geben auch Instruktionen über Arbeitsschutz sowie über zusätzliche Urlaubstage für unter schwierigen und gesundheits-schädigenden Bedingungen Arbeitende heraus. Sie verfassen ferner Listen über Arbeiten, die aus Gesundheits- und Arbeitsschutzgründen verboten sind.

Viele dieser Befugnisse erhielten die Arbeitsschutzausschüsse bei den Betriebsgewerkschaftsleitungen und andere Gewerkschaftsinstanzen.

Den Gewerkschaften wurden die bisher staatlichen Kontrollfunktionen der technischen Arbeitsinspektion überwiesen. Die Arbeitsinspektion der Gewerkschaften hat das Recht, Geldstrafen über Personen zu verhängen, welche die Arbeitsschutzvorschriften verletzen. Sie können den Betrieb stilllegen, wenn die Arbeitsbedingungen im Betrieb die Gesundheit und das Leben der Werktätigen gefährden. Im vergangenen Jahr fünf ließen die technischen Arbeitsinspektionen als Warnungsmaßnahme die Arbeit

für eine kurze Zeit in 100 Betrieben, 3000 Abteilungen und bei 12 000 Aggregaten einstellen.

Auf Grund der bisherigen Tätigkeit der technischen Arbeitsinspektion der Gewerkschaften sowie der von den Gewerkschaften zwecks Verbesserung der Arbeitsbedingungen eingeleiteten Maßnahmen hat sich die Unfallquote 1960 gegenüber 1959 um 17,3% gesenkt.

Im Bergbau und der Energiewirtschaft ist die Senkung der Unfallquote besonders stark. Es gab dort im Jahre 1960 um 41,5% weniger Unfälle als im Jahre 1958.

Um die gesellschaftliche Kontrolle des Arbeitsschutzes in den Betrieben zu erweitern, initiierten die Gewerkschaften die Berufung von 200 000 gesellschaftlichen Arbeitsinspektoren der Gewerkschaften.

Um eine wissenschaftliche Behandlung der Arbeitsschutzproblematik zu gewährleisten, riefen die Gewerkschaften das Zentrale Arbeitsschutzinstitut ins Leben, welches sich mit den Problemen des Arbeitsschutzes und der Gesundheit in den einzelnen Branchen, Industrien und Betrieben beschäftigt. Im vergangenen Jahr wurden in allen Betrieben unter der Anteilnahme des Betriebsaktivs gesellschaftliche Kontrollen der Arbeitsbedingungen durchgeführt. Die Gewerkschaften waren auch Initiatoren einer breiten Aktion zur Hebung der Kultur der Arbeit. Seit Monaten entwickelt sich in den Betrieben eine gesellschaftliche Aktion zur Erhöhung der Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz, was einen Einfluß auf die Verbesserung des Arbeitsschutzes hat.

FINANZIELLE MITTEL FÜR DEN ARBEITSSCHUTZ  
IN DER VERGESELLSCHAFTETEN WIRTSCHAFT

Jahre	Insgesamt	Darunter		
		Arbeitsschutz Kleidung	Schutzvorrich- tungen	Hygienische und sanitäre Einrichtungen
in Millionen Zloty				
1955	3.288,4	1.530,4	240,4	794,1
1958	4.742,1	2.258,8	441,1	958,6
1959	5.395,0	2.482,1	576,3	1.134,4
1960	5.598,8	2.393,3	709,4	1.221,0

Sozialversicherung

Von der Sozialversicherung sind in Polen 56% aller Bürger des Landes erfaßt (vor dem Kriege 14,3%). Sie garantiert dem Werkträgigen und seinen Angehörigen eine materielle staatliche Sicherung im Falle von Krankheit, Invalidität und Alter.

Die Beiträge für die Sozialversicherung werden ausschließlich vom Betrieb geleistet. Die Sozialversicherung gewährt den Werkträgigen und ihren Familien jede notwendige zeitlich unbegrenzte ärztliche Behandlung. Kostenlose ärztliche Hilfe genießen auch Rentner und ihre Familien. Im Krankheitsfall werden Unterstützungen ausgezahlt. Für die Periode einer kurzfristigen Arbeitsunfähigkeit verursacht durch Krankheit oder Arbeitsunfall werden, bei ambulanter Behandlung des Beschäftigten, Krankengelder in der Höhe von 70% des Durchschnittslohnes brutto bezahlt. Es werden auch Unterstützungen für die Verweildauer der Kranken in Krankenhäusern entrichtet: 50% des Lohnes für Beschäftigte, die mindestens für den Unterhalt einer Person aufkommen müssen, 14% — für alleinstehende Arbeitnehmer. (Die Behandlung in Krankenhäusern ist unentgeltlich). Bergleute erhalten grössere Krankengelder für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit verursacht durch Unfall während Untertagearbeit: 100% des Durchschnittslohnes netto, bzw. 70% und 20% des Lohnes brutto. (Angestellte erhalten bis zu drei Monaten bei Arbeitsunfähigkeit ihren normalen Gehalt).

UNTERSTÜTZUNGEN FÜR WERKTÄTIGE

	1955	1960
Auszahlungen in Millionen Zloty	7.408,0	10.388,3
darunter:		
Familienzulagen	5.638,9	7.744,2
Krankengelder	1.478,1	2.226,3
Schwangerschaftsgelder	165,8	284,7
Unterstützungen bei Sterbefällen	94,1	108,2

Die Ausgaben für Leistungen der Sozialversicherung gingen in die Höhe. So wurde z. B. die Unterstützung für den obligatorisch bezahlten zwölfwöchigen Schwangerschaftsurlaub auf 100% des Durchschnittslohnes erhöhte (früher betrug er nur 50%). Es wurden neue Leistungen eingeführt. Die Familienbeihilfen vergrößern das Einkommen der kinderreichen Werkträgigen (bei Durchschnittslöhnen um ca. 50%). Die Bereitstellung entsprechender Mittel gewährleistet allen Werkträgigen, insbesondere Arbeitern, das Recht auf Genesung und Heilung in Kurorten und Sanatorien. Davon machten in den Jahren 1958—1960 250 000 Werkträgige Gebrauch. Eine Neuheit sind die Unterstützungen, die den Müttern und Vätern für die Zeit der Betreuung des erkrankten Kindes geleistet werden. Bei schwierigen und gesundheitsschädigenden Arbeiten erhalten Beschäftigte zusätzliche, für sie speziell günstige Leistungen.

## Aufsichtsräte der Sozialversicherung

Die Tätigkeit der Sozialversicherung wird von den Versicherten selbst kontrolliert. Ausgeübt wird diese Kontrolle von den Aufsichtsräten, denen Gewerkschafter, Beschäftigte der einzelnen Produktionsbereiche sowie Rentner angehören.

Die Mitglieder der Räte werden zu drei Fünftel von den Organen der Staatsverwaltung berufen. Die Gewerkschaften haben das Recht, die Initiative in Fragen der Erhöhung der Leistungen und der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen bezüglich der Tätigkeit der Sozialversicherung zu ergreifen. Alle Entwürfe diesbezüglicher Gesetzesvorlagen müssen mit den Gewerkschaften vereinbart werden. Die Gewerkschaften haben das Recht, die Initiative in Fragen der Erhöhung der Leistungen und der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen bezüglich der Tätigkeit der Sozialversicherung zu ergreifen. Alle Entwürfe diesbezüglicher Gesetzesvorlagen müssen mit den Gewerkschaften vereinbart werden. Die Vertreter der Gewerkschaften können in konkreten Sozialversicherungsangelegenheiten, bei Beschwerdeverfahren, die in den Räten zur Erörterung stehen, Entscheidungen treffen. Die Gewerkschaftsorganisationen üben eine breite Aufklärungstätigkeit über Ziele, Aufgaben und den Umfang der Sozialversicherung aus und erteilen den Werktätigen Rechts-hilfe bei Verfahren, die die Sozialversicherung betreffen. Die Mehrzahl dieser Leistungen wird in den Betrieben unter der Kontrolle der Betriebs-gewerkschaftsleitungen ausgezahlt.

### Gesundheitswesen und -pflege

Das Gesundheitswesen und die Gesundheitspflege verbessern sich in Polen ständig. Im Jahre 1937 entfielen auf 10 000 Einwohner 3,7 Ärzte, im Jahre 1958 8,4. Es gibt ca. 4 000 allgemeine Ambulatorien, darunter über 2 000 Betriebsambulatorien, die mit modernem Gerät ausgestattet sind. Die Lebenserwartung in Polen hat sich bedeutend verlängert. In der Zeitspanne 1936—1938 starben je 1000 Einwohner Polens 14,4 jährlich gegenüber 8,4 1958. Die Lebenserwartung erhöhte sich von 49 Jahren 1938 auf 62 im Jahre 1960.

Die Gewerkschaftsorganisationen popularisieren gemeinsam mit dem Gesundheitsdienst die Grundsätze der Hygiene und sanitären Bildung. Die Gewerkschaften analysieren auch den Stand des Gesundheitswesens in den einzelnen Branchen, die Heil- und prophylaktische Tätigkeit des industriellen Gesundheitsdienstes, insbesondere vom Gesichtspunkt der Bekämpfung von Berufskrankheiten und der Herabsetzung des Fernbleibes vom Arbeitsplatz wegen Krankheit. Den Gewerkschaften wurde das Recht zuerkannt, Entwürfe von betrieblichen Ambulatorien sowie

die Pläne ihrer Lozierung zu begutachten. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen kontrollieren die Tätigkeit dieser Stellen und arbeiten mit ihnen zusammen. Die Pflicht einer solchen Zusammenarbeit wurde dem Gesundheitswesen gesetzlich auferlegt. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen wirken auch bei der Vertellung von Einweisungen für Heil- und prophylaktische Kuren mit.

In der Sorge um die Verbesserung des Gesundheitsstandes der Werktätigen vervollkommen die Gewerkschaften die Organisation der Urlaube und der Freizeitgestaltung. Es wurde zu diesem Zweck eine spezielle Institution geschaffen — der Feriendienst für Werktätige — welcher die Ferienheime verwaltet und in ihnen für die Werktätigen entsprechende Erholungsbedingungen schafft. Im Jahre 1959 verbrachten ihren Urlaub in diesen Heimen 550 000 Gewerkschaftsmitglieder, darunter 13 900 Mütter mit Kindern. Der Investfonds für die Entwicklung des Baus von Ferienheimen und Sanatorien betrug im Jahre 1959 345 Millionen Zloty. Im Jahre 1960 begannen die Gewerkschaften den Bau von 24 Ausflugs- und Erholungszentren.

Des Aufenthalt in Ferienheimen kostet minimale Summen. Gewerkschaftsmitglieder, die sich auf Urlaub begeben, erhalten seit 1956 50 prozentige Eisenbahntarifiermäßigungen, die aus dem Budget des Zentralrates der Gewerkschaften gedeckt werden.

URLAUBE IN ERHOLUNGSHEIMEN, DIE VOM FERIENDIENST FÜR WERKTÄTIGE VERWALTET WERDEN

	1955	1956	1957	1958	1959	1960
Zahl der Urlauber in Ferienheimen insgesamt (in 1000)	454,9	439,8	480,8	514,9	548,9	571,5
darunter Heilkuren	70,3	72,5	73,9	72,2	83,2	86,4
Zahl der Ferienheime (Stand vom 31.XII.)	1344	1418	1525	1524	1558	1552

### Kinderbetreuung

Die sozialen Einrichtungen für die Werktätigen wurden erheblich ausgebaut. Eine große Hilfe für die Werktätigen sind die Kinderbetreuungsstellen. In den Kinderkrippen sind ca. 50 000 Kinder, in den Kindergärten 364 000 untergebracht. 767 000 Kinder verbringen jährlich ihre Ferien in Ferienlagern. Zahlreiche Betriebe richteten eigene Kinderklubs ein, in denen Kinder zusätzliche Verpflegung erhalten. All diese Einrichtungen stehen vor allem den berufstätigen oder kinderreichen Müttern zur Verfügung, die nicht in der Lage sind, dem Kind die entspre-

chende Betreuung zu gewährleisten. Den Entscheid über die Aufnahme in diese Kinderbetreuungsstellen trifft die Betriebsgewerkschaftsleitung oder eine gesellschaftliche Kommission (dieser Kommission gehören auch Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung an).

Außerdem hat die Betriebsgewerkschaftsleitung das Mitbestimmungsrecht bei der Verteilung des sozialen Fonds des Betriebes. Sie entscheidet darüber, wer von den Belegschaftsmitgliedern und ihren Familien soziale Leistungen erhält.

#### Kassen der gegenseitigen Hilfe

Eine wichtige Tätigkeitsform, deren Ziel es ist, die materielle Lage der Werkstätigen zu verbessern, sind die von den Gewerkschaften geschaffenen Kassen der gegenseitigen Hilfe. Ihre Fonds setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen der Betriebe zusammen. Die Kassen erteilen den Werkstätigen zinsfreie Darlehen sowie Unterstützungen. Das Mitglied hat das Recht, im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses seine Beiträge zurückzuziehen. Über die Verwaltung der Kasse bestimmen die Mitglieder. Der Kassenvorstand steht unter der Kontrolle der Betriebsgewerkschaftsleitung.

#### Schrebergärten

Die Volksräte und größere Betriebe haben die Pflicht, Schrebergärten anzulegen und sie mit entsprechenden Gartengeräten zu versorgen. Der Zentralrat der Gewerkschaften beschäftigt sich mit der Planung der Entwicklung der Schrebergärten und hat die Kontrolle darüber. Die Schrebergärten werden der Obhut der Betriebsgewerkschaftsleitungen bzw. der innerbetrieblichen Ausschüsse anvertraut. Die Schrebergärten bestellen Werkstätige und Rentner.

Die gegenwärtige Zahl der Schrebergärtner beträgt 285 000. Die durchschnittliche Größe eines Schrebergartens beträgt 400 qm.

Die Entwicklung der Schrebergärten dient dem Ziel, den Werkstätigen eine nützliche Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Die Arbeit im Garten gibt Erholung, physischen Ausgleich nach der Berufsarbeit und erlaubt es den Beschäftigten, die Familie mit Obst und Gemüse zu versorgen, was für den Haushalt von erheblicher Bedeutung ist.

#### Wohnungspolitik

Im vorigen Jahrfünft wurden in Polen mehr Wohnräume erbaut als im Verlaufe der gesamten zwanzigjährigen Zwischenkriegsperiode. In den Jahren 1920—1939 wurden 1,1 Millionen neue Wohnräume gebaut; in den Jahren 1956—1960 1 203 000. Im Plan für die Jahre 1961—1965 wird der

Bau von 1,8 Millionen Wohnräumen in den Städten vorgesehen. Die Gewerkschaften postulieren die Erhöhung dieser Anzahl durch eine sparsame und rationelle Bautätigkeit. Sie fordern auch, daß vor allem den Menschen geholfen werden muß, die die schlechtesten Wohnungsbedingungen haben. Dieses Postulat wird bei den neuen Grundsätzen der Wohnungszuteilung, die unter Mitwirkung der Gewerkschaften ausgearbeitet wurden, berücksichtigt.

Ferner erhalten der genossenschaftliche und der aus Eigenmitteln der Bevölkerung gedeckte Wohnungsbau staatliche Kredite. Die Mitglieder der Wohnbaugenossenschaften erhalten vom Staat langfristige Kredithilfe bis zu einer Höhe von 70% der Baukosten. Die Vertreter der Gewerkschaften nehmen an den Arbeiten der Kommissionen teil, die über die Verwendung der Kredite beschließen. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen stellen die Wohnungsbedürfnisse der Belegschaften fest und legen der Arbeiterselbstverwaltung einen Plan der Lösung dieses Problems vor. Die Gewerkschaftsorganisationen haben auch einen Einfluß auf die Art der Verwendung des betrieblichen Wohnungsfonds. Die Gewerkschaften popularisieren auch das Sparen für Wohnbauzwecke und initiieren die außerplanmäßige Produktion von Baustoffen.

Arbeiterunterkünfte und Häuser des Jungen Arbeiters (bestimmt für einen zeitweiligen Aufenthalt des Arbeiters) werden von den Betriebsgewerkschaftsleitungen kontrolliert.

Die Gewerkschaften haben das Mitbestimmungsrecht bei der Beschlußfassung in Wohnungsfragen, sind in den Wohnungskommissionen vertreten und üben die gesellschaftliche Kontrolle der Tätigkeit der Volksräte auf diesem Gebiet aus.

### DIE TÄTIGKEIT DER GEWERKSCHAFTEN AUF DEM GEBIET DER PRODUKTION

Die Vorschriften des Dekrets über die Gründung der Betriebsgewerkschaftsleitungen, der Gesetze über die Gewerkschaften und auch das Statut des Verbandes der Gewerkschaften legen fest, daß eine der Aufgaben der Gewerkschaften das Wachen über die Steigerung und Verbesserung der Produktion gemäß den allgemeinen Richtlinien der Wirtschaftspolitik des Volksstaates ist.

Die Mitwirkung an der Durchführung der wirtschaftlichen Aufgaben ist dementsprechend die Pflicht jeder Gewerkschaftsinstanz. Die Betriebsgewerkschaftsleitung, als Bestandteil der Arbeiterselbstverwaltung, muß u. a. zum reibungslosen Funktionieren und der Entwicklung des Betriebs, zur Festigung der Arbeitsdisziplin, Erhöhung der Kultur der Arbeit, Hebung der Verantwortung der Beschäftigten für die wirtschaftlichen Ergebnisse des Betriebs usw. beitragen.

Eine wichtige Aufgabe der Gewerkschaften ist das Initiieren und Organisieren des Arbeitswettbewerbs. Alle Gewerkschaftsinstanzen und Betriebsgewerkschaftsleitungen müssen darüber wachen, daß die Betriebsleitungen den Kollektiven, die am Arbeitswettbewerb teilnehmen, eine allseitige und wirksame Unterstützung zuteil werden lassen.

Aus den bisherigen Erfahrungen der Arbeitswettbewerbsbewegung erwuchs eine neue Form dieser Bewegung: der Wettbewerb um den Titel „Brigade der Sozialistischen Arbeit“. Der Wettbewerb hat nicht nur die Erfüllung der Produktionsaufgaben, sondern auch die Realisierung der Verpflichtungen im Bereich der Hebung der allgemeinen und fachlichen Qualifikationen zum Ziel. Der Wettbewerb übt seinen erzieherischen Einfluß auf die Einhaltung der Grundsätze der sozialistischen Ethik im persönlichen wie auch im Leben des Kollektivs aus.

Die Gewerkschaften wollen, indem sie die technische Kultur und den technischen Fortschritt verbreiten, dazu beitragen, die Arbeitsproduktivität — ohne höhere physische Anstrengungen der Werktätigen — steigern. Die Einführung neuer Maschinen und neuartiger technischer Lösungen ermöglicht eine bessere Erfüllung der Produktionsaufgaben, erleichtert die Arbeit und hebt den Arbeitsschutz auf ein höheres Niveau.

Zu den Aufgaben der Betriebsgewerkschaftsleitungen gehört die Betreuung der Arbeiterklubs für Technik und Rationalisierung in den Betrieben.

KLUBS DER TECHNIK UND RATIONALISIERUNG

Jahr	Klubs der Technik und Rationalisierung
1957	1.200
1958	1.039
1959	1.400
1960	2.365

Der technische Fortschritt erfordert die bessere allgemeine und berufliche Ausbildung der Werktätigen. Deshalb arbeiten die Gewerkschaften mit der Verwaltung bei der Vorbereitung und Realisierung der Berufsschulungspläne zusammen. Sie betreuen insbesondere die jungen Arbeiter, ermöglichen ihnen eine Erhöhung ihrer Fachkenntnisse. Die Zusammenarbeit der Gewerkschaften mit der Hauptorganisation für Technik, welcher die technisch-wissenschaftlichen Verbände angehören, zielt vor allem auf die Sicherung der Realisierung abgesteckter Aufgaben im Bereich des technischen Fortschritts und der Berufsschulung der Werktätigen ab.

## DIE TÄTIGKEIT AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND VOLKSBIKDUNG

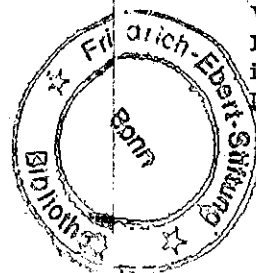
Die Gewerkschaften üben eine Tätigkeit aus, deren Ziel es ist, die Werktätigen im Geiste des Fortschritts, Sozialismus, einer sozialistischen Einstellung zur Arbeit sowie der Achtung des Volkseigentums, im Geiste des Fortschritts, Sozialismus, einer sozialistischen Einstellung zur Arbeit sowie der Achtung des Volkseigentums, im Geiste des Patriotismus und der internationalen Solidarität der Werktätigen zu erziehen.

Die Gewerkschaftsorganisationen helfen den Arbeitern und Angestellten, ihre Allgemein- und Fachbildung zu heben, popularisieren die Errungenschaften der Rationalisatoren und Erfinder, propagieren den technischen Fortschritt. Sie entwickeln die künstlerische Laienbewegung, organisieren für die Werktätigen Veranstaltungen aller Art, verwalten Gewerkschaftskinos. Die Gewerkschaften beteiligen sich auch an der außerschulischen Erziehung der Kinder.

Die Gewerkschaften verwalten 650 Kulturhäuser und über 5 000 Klubs. Bei diesen Kulturzentren bestehen fast 4 500 Tanzgruppen, dramatische Zirkel, Chöre und Musikgruppen mit 75 000 Mitgliedern. Es bestehen 7 000 Gewerkschaftsbibliotheken und Buchverleihstellen, welche 635 000 ständige Leser haben.

Die Gewerkschaften interessieren sich lebhaft für das Problem der Verbreitung der Bildung, besonders der Bildung für Werktätige. Im Verlaufe des 16 jährigen Bestehens Volkspolens absolvierten 1 200 000 Jugendliche Berufsschulen. Im Verlaufe des nächsten Jahrfunfts werden ungefähr 800 000 Werktätige an Grund-, Mittel-, Ober-, und Berufsschulen Bildung erwerben. In dieser Zeitspanne werden aus Spenden der Bevölkerung 600 neue Berufsschulen und 1000 Schulen zur Ehrung des tausendjährigen Bestehens des polnischen Staates erbaut werden. Aus freiwilligen Beiträgen der Gewerkschaftsmitglieder kommt 70% der Summe, die für dieses Ziel gesammelt wurde. Die Gewerkschaften bauen ausserdem aus eigenen Fonds 34 solcher Schulen.

Die Gewerkschaften treten für die Achtklassen-Grundschule sowie für die Laizität des Unterrichts und der Erziehung in den Schulen und anderen Bildungsstätten ein. Die Betriebe und Gewerkschaftsorganisationen leisten den Schulen materielle Hilfe. Sie organisieren in den Schulen Betreuungskomitees. Um den Werktätigen zu ermöglichen, praktisches Wissen zu erwerben, werden bei den Betrieben Berufsschulen gebildet. Der Fortbildung der Werktätigen dienen die von den Gewerkschaften inspirierten bzw. geleiteten Volkshochschulen und Arbeiteruniversitäten. Im Schuljahr 1960/61 waren 185 solcher Universitäten mit 8211 Hörern tätig.





KULTURHÄUSER, KLUBS UND ANDERE EINRICHTUNGEN  
DER GEWERKSCHAFTEN

	1957	1958	1959	1960
Kulturhäuser	91	163	160	167
Klubhäuser			442	479
Klubs	3638	4538	5151	5764
Bibliotheken	2626	2585	2887	3090
Buchverleihstellen	3537	3000	4101	4369
Kinos	350	378	415	480

### INTERNATIONALE TÄTIGKEIT

Die Gewerkschaftsbewegung nimmt aktiven Anteil an der Realisierung des Aktionsprogramms und der Beschlüsse des Weltgewerkschaftsbundes und seiner Internationalen Vereinigungen.

Die Polnische Gewerkschaftsbewegung steht auf dem Standpunkt, daß die Wiederherstellung der Einheit der internationalen Gewerkschaftsbewegung eine erstrangige Aufgabe für die Wirksamkeit der Verteidigung der Interessen der Werktätigen und der Aufrechterhaltung des Friedens ist. Von dieser Grundauffassung ausgehend, entfalten der Zentralrat der Gewerkschaften und alle Gewerkschaften mit jedem Jahr ihre internationale Tätigkeit.

Der Austausch von Delegationen, gemeinsame Aktionen und Erklärungen über entscheidende Probleme der Gewerkschaftsbewegung und der internationalen Lage, die unmittelbare Beteiligung der polnischen Gewerkschaften an den Arbeiten des Weltgewerkschaftsbundes, die Beteiligung der Vertreter der polnischen Gewerkschaften an internationalen Konferenzen und Tagungen, auf welchen Probleme des Kampfes um die Verwirklichung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Bestrebungen der Werktätigen erörtert werden, all das dient der Sache der weiteren Entwicklung der Beziehungen mit den Arbeitern und Gewerkschaften anderer Länder.

Mit jeden Tag erweitern und stärken sich die freundschaftlichen Beziehungen und entwickelt sich Zusammenarbeit der polnischen gewerkschaften mit den brüderlichen Gewerkschaftszentralen der sozialistischen Staaten. Vereint durch eine gemeinsame Ideologie und das Programm des sozialistischen Aufbaus, bereichern die polnischen Gewerkschaften durch ihre Zusammenarbeit den Austausch der Erfahrungen über die gewerkschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Produktion, Verwaltung der Betriebe, der Einflußnahme auf die Lohnpolitik, Verbesserung des

Arbeitsschutzes, Entwicklung der Berufsschulung, des Ausbaus des Netzes sozialer Einrichtungen, der kulturellen Tätigkeit und aller anderen Angelegenheiten, die mit den Lebensbedingungen der Werktätigen verbunden sind.

Eine nicht geringere Aufmerksamkeit widmen die polnischen Gewerkschaften der Entwicklung ihrer Beziehungen mit den Gewerkschaftsorganisationen der kapitalistischen, kolonialen und abhängigen Länder. Die polnischen Gewerkschaften halten es für ihre Pflicht, der jungen, sich aber schnell entwickelnden Gewerkschaftsbewegung in den afrikanischen Ländern ihre Unterstützung zu geben. In der letzten Zeit haben die polnischen Gewerkschaften brüderliche Beziehungen der Freundschaft und Zusammenarbeit mit der revolutionären Föderation der Werktätigen Kubas angeknüpft und ihre Kontakte mit anderen Gewerkschaftszentralen der lateinamerikanischen Länder entwickelt. Die polnischen Gewerkschaften erweitern ihre Verbindungen und Beziehungen mit Organisationen der Länder Asiens, insbesondere mit der indischen Gewerkschaftszentrale AITUC, der indonesischen SOBSI und der größten Gewerkschaftszentrale Japans SOHYO sowie mit zahlreichen Organisationen der afrikanischen Länder wie Guinea, Ghana, Mali, Algerien, Marokko, Nigeria, Tunesien und andere.

In der tagtäglichen praktischen Arbeit nehmen die Handlungen, die auf eine Entwicklung der verschiedensten Formen der Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftszentralen, Gewerkschaftsorganisationen und mit Aktivisten der Gewerkschaftsbewegung unterschiedlicher Überzeugungen und Gewerkschaftszugehörigkeit abzielen, großen Platz ein. Die polnischen Gewerkschaften sind überzeugt, daß nur auf der Basis des gegenseitigen Sich-Kennenlernens, des freien Meinungsaustausches ohne die Tendenz der Aufzwingung als Dogma der eigenen Auffassung eine stufenweise Annäherung der verschiedenen Standpunkte möglich ist, gemeinsame Aktionen durchgeführt werden können.

Die polnische Gewerkschaftszentrale unterhält Beziehungen mit den Landesgewerkschaftszentralen, die verschiedenen internationalen Gewerkschaftszentralen angehören.

ZAHL DER GEWERKSCHAFTSMITGLIEDER IN POLEN  
IN DEN JAHREN 1950-1960  
(Stand vom 31.XII.)

Gewerkschaft	Gesamtzahl der Mitglieder	darunter:			% der gewerkschaftlich organisierten an der Gesamtzahl der Beschäftigten	
		Frauen	Jugendliche bis 18 Jahre	Rentner <sup>*)</sup>	Rentner mitgerechnet	ohne Rentner
Insgesamt 1950	4.240.000	953.800	—	—	—	—
1951 <sup>*)</sup>	3.992.000	1.161.709	—	—	—	—
1952	4.273.000	1.296.400	—	—	—	—
1953	4.500.000	1.669.900	—	—	—	—
1954	4.685.100	1.493.500	—	—	—	—
1955	4.900.700	1.559.300	—	—	—	—
1956	4.831.700	1.539.400	—	—	—	—
1957	5.266.080	1.645.088	—	—	—	—
1958	5.466.808	1.682.597	—	—	—	—
1959	5.719.468	1.808.833	86.269	102.192	90,3	88,7
1960	6.122.767	1.932.272	83.127	112.047	93,1	91,4
1960 — darunter:						
1. Bergbau	510.337	58.585	6.400	10.061	99,7	97,7
2. Bauwesen	484.715	52.187	8.569	2.325	94,5	94,0
3. Metallarbeiter	440.120	97.457	10.403	4.709	99,7	99,0
4. Kommunalwirtschaft	437.803	120.670	5.740	4.848	99,7	98,8
5. Textil	460.344	286.941	7.801	7.544	90,8	95,2
6. Eisenbahn	462.088	50.273	3.743	31.657	100,7	93,8
7. Landarbeiter	343.225	49.081	6.655	3.242	87,9	87,0
8. Lehrerverband	291.794	185.041	—	13.243	93,1	79,3
9. Gesundheitswesen	269.851	202.235	1.170	2.182	81,0	80,9
10. Handel und Genossenschaften	661.932	335.504	13.440	4.043	93,8	93,2
11. Chemie	266.322	82.651	2.324	5.473	97,7	95,7
12. Staatsverwaltung und gesellschaftliche Organisationen	234.946	99.107	1.147	2.422	91,6	90,6
13. Nahrungsmittel	225.570	74.016	4.815	1.233	90,4	89,0
14. Hüttenwesen	228.480	46.157	4.051	5.073	97,0	95,1
15. Forst	193.659	34.481	2.233	1.308	94,1	93,5
16. Post- und Fernmeldewesen	127.216	44.784	907	6.134	99,8	95,0
17. Transport	136.528	13.668	1.243	1.060	96,2	95,5
18. Schifffahrt und Hafenarbeiter	72.030	12.029	472	657	90,1	89,4
19. Energieerzeugung	81.986	12.510	439	1.416	94,3	92,7
20. Zuckerindustrie	57.263	11.942	327	870	101,3	99,8
21. Polygraphische Industrie	35.771	16.531	771	294	91,5	90,7
22. Buch, Presse und Rundfunk	23.844	14.955	245	157	97,7	97,1
23. Kultur	58.963	21.559	456	701	84,4	83,6

\*) Beschäftigte und Nichtbeschäftigte.

\*\*) Mitglieder der Handwerker-genossenschaften nicht mitgerechnet.

ANSCHRIFTEN DER HAUPTVORSTÄNDE  
DER GEWERKSCHAFTEN

- Gewerkschaft der Beschäftigten der Zuckerindustrie in Polen  
Warszawa, ul. Kopernika 36/40
- Gewerkschaft Forsten und Holzindustrie der Volksrepublik Polen  
Warszawa, ul. Kopernika 36/40
- Gewerkschaft Buch, Presse, Rundfunk  
Warszawa, ul. Mokotowska 4/6
- Gewerkschaft Schifffahrt, Hafenarbeiter  
Gdańsk, ul. Kalinowskiego 6/8
- Gewerkschaft Energieerzeugung in Polen  
Warszawa, Al. Jerozolimskie 91
- Gewerkschaft Textil, Konfektion und Leder in Polen  
Łódź, ul. Sienkiewicza 13
- Polnischer Lehrerverband  
Warszawa, ul. Spasowskiego 6/8
- Gewerkschaft Metallarbeiter  
Warszawa, ul. Długa 29
- Gewerkschaft Landarbeiter der Volksrepublik Polen  
Warszawa, ul. Nowy Zjazd 1
- Gewerkschaft Kommunalwirtschaft und lokal verwaltete industrielle Kleinbetriebe in Polen  
Warszawa, Al. Jerozolimskie 91
- Gewerkschaft Transport in der Volksrepublik Polen  
Warszawa, Al. Jerozolimskie 91
- Gewerkschaft Kultur und Kunst  
Warszawa, ul. Lwowska 13
- Gewerkschaft Post- und Fernmeldewesen  
Warszawa, ul. Czackiego 13/17
- Gewerkschaft Polygraphische Industrie der Volksrepublik Polen  
Warszawa, Al. Jerozolimskie 91
- Gewerkschaft Gesundheitswesen in der Volksrepublik Polen  
Warszawa, Al. Ujazdowskie 22
- Gewerkschaft Handel und Genossenschaftsangestellte in Polen  
Warszawa, ul. Kniewskiego 1
- Gewerkschaft Hüttenwesen  
Katowice, ul. Dąbrowskiego 23

18. Gewerkschaft Staatsverwaltung und gesellschaftliche Organisationen  
in Polen  
Warszawa, ul. Mazowiecka 6/8
19. Gewerkschaft Chemie in Polen  
Katowice, ul. Dąbrowskiego 23
20. Gewerkschaft Bergbau in Polen  
Katowice, ul. Dąbrowskiego 23
21. Gewerkschaft Eisenbahn der Volksrepublik Polen  
Warszawa, ul. Jaracza 20
22. Gewerkschaft Nahrungsmittel in Polen  
Warszawa, ul. Kopernika 36/40
23. Gewerkschaft Bauwesen und Baustoffindustrie in Polen  
Warszawa, ul. Mokotowska 4/6